



**Bürgergenossenschaft**  
Mauren

## **Reglement**

### **über die Bewirtschaftung des Bürgerbodens**

### **(Bewirtschaftungs-Reglement)**

---

Das nachstehende Reglement ordnet die Bewirtschaftung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens der Bürgergenossenschaft (BÜG) Mauren, nachfolgend gesamthaft Pachtboden genannt und gilt für den Boden der Bürgergenossenschaft.

Diese Bestimmungen sind in der männlichen Form aufgeführt und stehen gleichermaßen für die weibliche Form.

---

**Art. 1**

---

Sinn und Zweck des Bewirtschaftungs-Reglements ist es, das Gleichgewicht der Natur zu schützen und zu erhalten. Dabei wird besonders auf die Gesunderhaltung der Bodenstruktur und der Bodenqualität im Sinne des Gesetzes für die Bodenverbesserung Wert gelegt. Die Fruchtbarkeit und die Erhaltung der Erträge des Pachtbodens sollen auf Dauer bestehen bleiben und für unsere Nachkommen gesichert sein. Das Reglement setzt auf Landschaftspflege und schützt im Weiteren die Funktionsfähigkeit der Werke (Drainage, Pumphanlage, etc.):

Das Gesetz über den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und das Direktzahlungsgesetz sichern die landwirtschaftliche Nutzung.

---

**Art. 2**

---

Der zur Verpachtung gelangende Pachtboden hat ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung zu dienen.

---

**Art. 3**

---

Der Pachtboden für die landwirtschaftliche Nutzung weist eine verschiedenartige Beschaffenheit auf. Aus diesem Grunde ist die Einteilung in Nutzungszonen notwendig. Die Bewirtschaftung und Nutzung erfolgt nach den Bestimmungen des ÖLN (ökologischer Leistungsnachweis)

---

**Art. 4**

---

Die Ausrichtung von Beiträgen für die Bewirtschaftung wurden im Gesetz vom 23.03.1992 festgelegt.

---

**Art. 5**

---

Die Pächter des landwirtschaftlichen Bodens sind verpflichtet, sich an die Auflagen, die sich aus den Nutzungszonen ergeben, zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen ist die BÜG berechtigt, jederzeit das Pachtverhältnis aufzulösen.

---

**Art. 6**

---

Zum Schutz der Drainageanlage (Sickerschlitze) darf die Bodenbearbeitung nur oberflächlich und auf keinen Fall tiefer als 30 cm erfolgen. Bei entstandenen Schäden werden die Kosten der Sanierung dem Verursacher verrechnet.

---

**Art. 7**

---

Die Düngung und Bearbeitung des Bodens muss so erfolgen, dass keine negative Beeinträchtigung der anliegenden Gräben und geschützten Wiesen entsteht. Auf schneebedeckten, gefrorenen und stark durchnässten Böden soll keine Flüssigdüngung erfolgen.

Die Flurwege sind bei Verunreinigung durch die Bewirtschaftung innert 3 Tagen durch den Pächter oder Eigentümer zu reinigen. Andernfalls werden die Wege zu Lasten der Pächter oder Eigentümer durch die Gemeinde geräumt. Die Parzellenränder (Grabenböschungen, Kopfteile, Windschutz, etc.) sind so zu bewirtschaften, dass ein Meter Abstand eingehalten wird.

---

**Art. 8**

---

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden hat in verantwortungsbewusstem und möglichst knapp dosiertem Masse zu erfolgen. Der Beachtung der diesbezüglichen Vorschriften betreffend Dosierung und zeitgerechter Anwendung ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

---

**Art. 9**

---

Die intensive Belastung und Befahrung des landwirtschaftlichen Bodens wirkt sich negativ auf die Bodenstruktur aus (Bodenverdichtung). Fahrzeuge und Maschinen sind daher den Boden- und Witterungsverhältnissen entsprechend anzupassen.

---

**Art. 10**

---

Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Boden in gutem Zustand, als Ackerland oder Wiese, so wie er übernommen wurde, abzutreten.

---

**Art. 11**

---

Für Folgeschäden, die durch unsachgemässe und nicht reglementkonforme Bewirtschaftung entstanden sind, haftet der Pächter.

---

**Art. 12**

---

Der Geltungsbereich dieses Bewirtschaftungs-Reglements erstreckt sich auf die rechtsgültig zonierte Landwirtschaftszone.

---

**Art. 13**

---

Der vom FL-Landwirtschaftsamt bestellte Gemeindekontrolleur überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

---

**Art. 14**

---

Dieses Reglement ist jeweils 1 Jahr vor Ablauf der Pachtdauer zu überprüfen und nötigenfalls den Erfordernissen anzupassen.

---

**Art. 15**

---

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung und durch die Regelungskommission des Landes in Kraft.

Mauren, 09. Mai 2006

Für die Bürgergenossenschaft Mauren: